ter eingeführte böse Münz-Sorten aufwechseln, probiren, taxiren, publiciren und denn allenthalben bey der hohen Obrigkeit die Wechsel wiederum anordnen, die Münze einwechseln, umschmelzen und gute Münze vor werden und ummünzen lassen, verhoffentlich, daß sich dadurch also solche geringe Sorten verliehren, ausgerottet und hinweggebracht werden möchten.

Welches meiner gnädigsten Herrschafft uf derselben gnädigsten Befelch, ich hiermit, jedoch eines jeden bessern Bedencken unvorgreiflichen, unterthänigst zu erkennen geben sollen, in derselben gnädigsten Gefallen nochmahls stellend, was sie dißfalls anzuordnen, gnädigst gesinnet und bedacht. Actum Freyberg, den 5. Julii Anno 1609.

Christoph Biener.
General-Wardein.

XIII.

Receß des Ober-Sächsischen allgemeinen und Münz-Probation-Convents

d. d. 3. Maji 1610.

Innhalt.

Eingang. §. 1. Probierung der Münzen. §. 2. Von *Publication* der Münz-Patente. §. 3. Von Münzung guter Scheide-Münze. §. 4. und wie solche anzustellen? §. 5. Von Abführung der Reste. §. 6. Von Richtigkeit der Münz-Gewichte. §. 7. Verpflichtung des neuen Chur-Sächsischen Münz-Wardeins. §. 8. *Communication* an den Kayser und andere Crayse und generale Münz-Erinnerung. Schlus.

Eingang. Nachdeme vermöge der im heiligen Reich aufgerichten Münz-Probier-Ordnung, auch unterschidlicher in disem Crayse verfaßten, insonderheit aber des Anno ꝛc. 92. zu Leipzig vollzogenen Crays-Abschids jehrlichen in disem Ober-Sächsischen Crayse zween Probation-Täge ausgeschrieben und gehalten werden sollen: Als seynd, solchem zu Folge, der Durchleuchtigsten, Durchleuchtigen, Hoch- und Wohlgebohr-